

## Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises

vom 15.12.1986

in der Fassung  
der 1. Änderung vom 22.02.1988,  
der 2. Änderung vom 14.09.1992,  
der 3. Änderung vom 08.07.1996,  
der 4. Änderung vom 27.01.1997,  
der 5. Änderung vom 26.01.1998,  
der 6. Änderung vom 03.06.1998,  
der 7. Änderung vom 03.11.1999,  
der 8. Änderung vom 29.06.2010,  
der 9. Änderung vom 14.03.2017,

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Unabhängigkeit
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Treuepflicht
- § 5 Verschwiegenheitspflicht

#### II. Gremien

- § 6 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten
- § 7 Vorsitz und Stellvertretung
- § 8 Präsidium
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Schriftführer

#### III. Geschäftsführung des Kreistags

##### 1. Verfahren bei Konstituierung

- § 12 Verfahren bei Konstituierung

##### 2. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

###### a) Allgemeines

- § 13 Sitzungsleitung
- § 14 Einberufung der Sitzungen
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 19 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

#### b) Anträge, Beratung und Entscheidung

- § 20 Aufbau, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 21 Anträge
- § 22 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 23 Antragskonkurrenz, Änderungsanträge, konkurrierende Hauptanträge
- § 24 Dringlichkeitsanträge
- § 25 Rücknahme von Anträgen
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 27 Vorlagen des Kreisausschusses
- § 28 Abgabe von Erklärungen
- § 29 Persönliche Bemerkungen
- § 30 Beratung
- § 31 Redezeit
- § 32 Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte
- § 33 Abstimmung
- § 34 Wahlen
- § 35 Berichtsantrag
- § 36 Kleine Anfragen, Fragestunde
- § 37 Zwischenfragen
- § 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendparlamentes

#### c) Ordnungsmaßnahmen

- § 39 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 40 Sachruf und Wortentziehung
- § 41 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

#### 3. Sitzungsniederschrift, Offenlegung

- § 42 Niederschrift

### **IV. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 43 Aufgaben der Ausschüsse
- § 44 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung
- § 45 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 46 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen in den Ausschusssitzungen
- § 46 Wahlvorbereitungsausschuss

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 47 Kreisverwaltung/Sitzungsdienst
- § 48 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 49 Arbeitsunterlagen
- § 50 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen:**

## **§ 1 Unabhängigkeit**

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

## **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

(1)

Kreistagsabgeordnete sind in Ausübung ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2)

Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen müssen, sollen dies der oder dem Kreistagsvorsitzenden oder der oder dem Vorsitzenden des Gremiums, dem sie angehören, vorher mitteilen und die Gründe darlegen.

(3)

Alternativ können die Fraktionsvorsitzenden einem Mitglied des Präsidiums darüber Mitteilung machen, wenn ein Fraktionsmitglied die Kreistagssitzung endgültig verlässt. Auch in diesem Fall sind die Gründe darzulegen.

## **§ 3 Anzeigepflicht**

(1)

Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistags der oder dem Vorsitzenden zu; in den folgenden Jahren muss sie ihr oder ihm bis Ablauf des Monats Februar zugehen.

(2)

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf die Übernahme von gemeindlichen Aufträgen und solchen des Kreises und hat unverzüglich nach Auftragserteilung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht für Verträge nach Tarif und Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde unerheblich sind, sind hiervon ausgenommen.

(3)

Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Ältestenrat. Sie wird danach zu den Akten des Kreistags genommen.

## **§ 4 Treuepflicht**

(1)

Kreistagsabgeordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

2)

Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet der Kreistag.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

(1)

Kreistagsabgeordnete unterliegen gem. § 28 Abs. 1 HKO i.V.m. § 24 HGO der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte oder um solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2)

Kreistagsabgeordnete dürfen ohne Genehmigung der oder des Kreistagsvorsitzenden über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3)

Die Genehmigung, als Zeuge oder als Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4)

Ist die oder der Kreistagsabgeordnete Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren, oder soll ihr oder sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der oder dem ehrenamtlichen Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

## **II. Gremien**

### **§ 6 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

(1)

Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können Fraktionen von mindestens vier Kreistagsabgeordneten gebildet werden.

(2)

Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3)

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitantinnen und Hospitanten sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(4)

Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten und Hospitantinnen sowie ein Wechsel der oder des Fraktionsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

(1)

Der Kreistag wählt die oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter in der in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl in dem Verfahren nach § 12 und § 34 dieser Geschäftsordnung.

(2)

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistags und vertritt ihn nach außen. In den Fällen des § 32 HKO i.V.m. § 58 Abs. 7 HGO kann der Kreistag aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellen.

(3)

Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird die oder der Vorsitzende von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; die Reihenfolge der Vertretung wird zwischen der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vereinbart. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende die Reihenfolge abweichend bestimmen. Sind alle Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, dann tritt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages an seine Stelle.

(4)

Die oder der Vorsitzende hat die Würde und die Rechte des Kreistags zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.

## **§ 8 Präsidium**

(1)

Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2)

Aufgabe des Präsidiums ist es, Abstimmungen nach § 33 dieser Geschäftsordnung zu leiten und die Auszählungen vorzunehmen.

## **§ 9 Ältestenrat**

(1)

Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistags wird ein Ältestenrat gebildet.

(2)

Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Kreistagsvorsitzenden als der oder dem Vorsitzenden sowie den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der oder des Kreistagsvorsitzenden und der und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Fraktionsvorsitzenden können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie im Einzelfall zu vertreten. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenrats vertreten sein.

(3)

Aufgabe des Ältestenrats ist es, die oder den Vorsitzenden des Kreistags bei allen den Kreistag betreffenden Terminfragen sowie bei Fragen zur inneren Ordnung und Organisation sowie die Strukturierung der Tagesordnung der Kreistagssitzung (§ 20 Abs.4) der Kreistagssitzung zu beraten.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Kreistag kann jederzeit Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung aus seiner Mitte bilden oder auflösen.

(2)

Näheres bestimmen die §§ 43-46 dieser Geschäftsordnung.

## **§11 Schriftführer**

(1)

In der konstituierenden Sitzung (§ 12 dieser Geschäftsordnung) werden die Schriftführer des Kreistags vom Kreistag nach § 34 dieser Geschäftsführung gewählt. Ihre Zahl wird durch Beschluss bestimmt. Als Schriftführer sollen Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Schriftführer für Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

(2)

Die von den Schriftführern vorzunehmende Niederschrift bestimmt sich nach § 42 dieser Geschäftsordnung.

# **III. Geschäftsführung des Kreistags**

## **1. Verfahren bei Konstituierung:**

### **§ 12 Verfahren bei Konstituierung**

(1)

Die Ladung zur ersten Sitzung (konstituierende Sitzung) des Kreistags nach der Wahl erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlzeit zu erfolgen. Die Ladungsfrist richtet sich nach § 14 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. Der Vorsitz wird zu Beginn der Sitzung auf das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags übertragen (Alterspräsidentin oder Alterspräsident).

(2)

Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident leitet die Verhandlungen, bis der Vorsitzende gewählt ist. Sie oder er ernennt zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern, die sie oder ihn bei der Wahlhandlung unterstützen.

(3)

Hierauf lässt sie oder er die Namen der Abgeordneten aufrufen. Nachdem die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsgemäßheit der Ladung festgestellt ist, wird die oder der Vorsitzende nach § 34 dieser Geschäftsordnung gewählt.

(4)

Nach Übernahme der Sitzungsleitung durch die oder den gewählten Vorsitzenden werden die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

## **2. Einberufung und Ablauf der Sitzungen, a) Allgemeines**

### **§ 13 Sitzungsleitung**

(1)

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung und im Fall seiner Verhinderung einer ihrer oder seiner Stellvertreter gem. § 7 dieser Geschäftsordnung.

(2)

Die Sitzungsleitung kann nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden wechseln.

### **§ 14 Einberufung der Sitzungen**

(1)

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kreistags so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel sechsmal, jedoch mindestens viermal im Jahr, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten, der Kreisausschuss oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistags gehören; die Abgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2)

Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

(3)

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses. Im Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

(4)

Die Ladung ist am 22. Tag vor dem Sitzungstag bei der Post aufzugeben. In eiligen Fällen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung mindestens drei Tage liegen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(5)

Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags zurückgestellt worden war (§ 32 HKO i.V.m. § 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladung mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

Die oder der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6)

Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist nicht möglich bei Wahlen (§ 55 HGO) bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und bei Hauptsatzungsänderungen (§ 6 HGO).

(7)

Die oder der Vorsitzende veranlasst, dass Zeit und Ort der Sitzung des Kreistags und der Ort für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Tagesordnung vor der Sitzung gem. § 7 der Hauptsatzung des Rheingau-Taunus-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

## **§ 15 Öffentlichkeit**

(1)

Der Kreistag berät und fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.

(2)

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3)

Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1)

Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Ladung bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie oder er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

(2)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3)

Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig.



## **§ 17 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

(1)

Muss eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO i.V.m. § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie oder er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss sie oder er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2)

Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

## **§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

(1)

Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen und/oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen

(2)

Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind nur mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden zulässig. § 42 (6) bleibt unberührt.

(3)

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 15:00 Uhr und werden in jedem Fall um 20:00 Uhr beendet. In Ausnahmefällen entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu nehmen.

## **§ 19 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht**

(1)

Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2)

Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3)

Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

4)

Die Landrätin oder der Landrat spricht grundsätzlich für den Kreisausschuss. Sie oder er kann jederzeit eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen. Sie oder er kann eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall muss die Landrätin oder der Landrat eine andere Kreisbeigeordnete oder einen anderen Kreisbeigeordneten als Sprecherin oder Sprecher benennen.

(5)

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass der oder dem Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Tagesordnung sowie die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden.

## **b) Anträge, Beratung und Entscheidung**

### **§ 20 Aufbau, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1)

Die Tagesordnung ist zu unterteilen in Tagesordnung

- I. Berichte und Fragestunde
- II. Tagesordnungspunkte ohne Beratung
- III. Tagesordnungspunkte mit Beratung

Auf die Tagesordnung I und II sind solche Verhandlungsgegenstände zu setzen, bei denen keine mündliche Beratung erforderlich erscheint, auf die Tagesordnung III solche, die einer mündlichen Beratung bedürfen.

(2)

Über die Gesamtheit der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung II entscheidet der Kreistag in einer Abstimmung, wenn nicht eine Fraktion oder ein Mitglied des Kreistags Einzelabstimmung über einzelne Tagesordnungspunkte verlangt oder wenn dies ein mit der Vorberatung beauftragter Ausschuss empfiehlt.

(3)

In die Tagesordnung sollen zunächst Verwaltungsvorlagen, dann Anträge, die zweimal gegen den Willen der antragstellenden Fraktionen vertagt wurden, die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Sitzung und dann die neuen Anträge aufgenommen werden.

(4)

Die Strukturierung der Kreistagssitzung und die Festlegung von Themenschwerpunkten werden durch den Ältestenrat vorgenommen.

(5)

Durch Beschluss des Kreistags können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, miteinander verbunden oder geteilt werden, oder es kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden. Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund beim Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(6)

Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Vorlagen des Kreisausschusses (§ 27 der Geschäftsordnung) mit der Maßgabe, dass der Erweiterungsbeschluss für Vorlagen des Kreisausschusses grundsätzlich vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen soll.

(7)

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen von mindestens 10 Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Sie kommen zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistags die Dringlichkeit anerkannt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags.

(8)

Wird der Antrag auf Erweiterung abgelehnt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistags zu setzen.

(9)

Eine schriftliche Begründung des Antrages gem. § 21 (4) dieser Geschäftsordnung ist nachzureichen.

(10)

Bei Angelegenheiten, über die aufgrund gesetzlicher Vorschrift nicht in einer Sitzung abschließend entschieden werden können (z.B. Erlass der Haushaltssatzung), oder für die nach der Tagesordnung ausdrücklich Erste Lesung vorgesehen ist, sollen in der Ersten Lesung nur die Grundzüge besprochen werden.

## **§ 21 Anträge**

(1)

Jede Kreistagsabgeordnete, jeder Kreistagsabgeordnete und jede Fraktion können Anträge in den Kreistag einbringen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung des Kreistags zu nehmen.

(2)

Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, in denen der Kreis sachlich zuständig ist.

(3)

Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und -begründung sind voneinander zu trennen.

(4)

Anträge sind schriftlich mit Begründung bei der oder dem Vorsitzenden in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt außer im Falle des § 56 Abs. 1 S. 2 HGO - die Unterschrift der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihres oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 Tage liegen. Die oder der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrags an die Mitglieder des Kreisausschusses und des Kreistags weiter.

(5)

Verspätet eingegangene Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung, sofern sie oder er sie nicht nach Abs. 6 an die zuständigen Ausschüsse überweist.

(6)

Die oder der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge vor ihrer Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Vor der abschließenden Beschlussfassung des Kreistags ist auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Aussprache zuzulassen, soweit das Plenum mit dem Antrag noch nicht befasst wurde.

(7)

Während der Sitzung sind Anträge zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

## **§ 22 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1)

Sachanträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden. .

(2)

Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrags. Lehnt sie oder er ab, kann zur Entscheidung der Kreistag angerufen werden.

## **§ 23 Änderungsanträge**

(1)

Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrags ein oder erweitern ihn, ohne den Antragsgegenstand zu ändern.

(2)

Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrags ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(3)

Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Im Übrigen bringt die oder der Vorsitzende den weitergehenden Änderungsantrag vorrangig zur Abstimmung. Lässt sich nach dem Inhalt der Änderungsanträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, ist nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

## **§ 24 Dringlichkeitsanträge**

(1)

Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens 10 Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Sie kommen zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

(2)

Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu setzen.

## **§ 25 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bei Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden ohne Begründung und Diskussion oder vor der Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgenommen werden und sind somit nicht mehr Gegenstand der Tagesordnung. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Abgeordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren des Kreistags bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- b) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- c) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 32),
- d) auf namentliche Abstimmung (§ 33 (7)),
- e) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 16).

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder auf die Tagesordnung des Kreistags beziehen. Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als 3 Minuten dauern.

(3)

Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Sie oder er erhält das Wort zur Geschäftsordnung sofort, soweit eine Rednerin oder ein Redner noch nicht mit seinen Ausführungen begonnen hat, ansonsten nach Beendigung des Redebeitrags der vorhergehenden Rednerin oder des vorhergehenden Redners.

(4)

Die oder der Vorsitzende erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt sie oder er über den Antrag abstimmen.

## **§ 27 Vorlagen des Kreisausschusses**

(1)

Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistags obliegen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Vorlage.

(2)

Die Vorlage hat zu enthalten:

- a) einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- b) eine Begründung der Vorlage,
- c) Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgelasten.
- d) Auswirkungen auf die demografische Entwicklung

(3)

Die oder der Vorsitzende überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses Vorlagen ohne vorherige Beratung im Kreistag unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistags vorzusehen.

## **§ 28 Abgabe von Erklärungen**

Außerhalb der Tagesordnung kann die oder der Vorsitzende das Wort zu einer Erklärung allgemeiner Art erteilen. Die oder der Vorsitzende ist über die mit der Erklärung verbundene Absicht zu unterrichten. Die Rededauer darf 3 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 29 Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes erteilt. Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat jedoch das Recht, vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen oder missverstandene Auffassungen ihrer oder seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen. Die Rededauer darf 3 Minuten nicht überschreiten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 30 Beratung**

(1)

Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung III nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.

(2)

Zur Begründung eines Antrags erhält zunächst die Antragstellerin oder der Antragsteller, sodann die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter (§ 43 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) das Wort.

(3)

Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion soll die oder

der Vorsitzende die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen abwechselnd zu Wort kommen.

(4)

Keine Abgeordnete und kein Abgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm nicht die oder der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Will die oder der Kreistagsvorsitzende sich an der Beratung beteiligen, so muss sie oder er den Vorsitz abtreten. Ertönt die Glocke der oder des Vorsitzenden, hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.

(5)

Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält aber erst dann das Wort, wenn die Rednerin oder der Redner, die oder der das Wort hat, ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

(6)

Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(7)

Bei Worterteilung ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, können von den Saalmikrofonen aus erfolgen.

(8)

Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 31 Redezeit**

(1)

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Kreistag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gem. Satz 1 oder beschließt der Kreistag nichts anderes, so beträgt die Redezeit

a) für einen Tagesordnungspunkt nach einer Ausschussberatung:

(1) pro Fraktion	max. 8 Minuten
(2) pro Fraktion mit mehr als 15 Mitgliedern	max. 10 Minuten
(3) pro fraktionsloses Mitglied	max. 3 Minuten

b) für einen Tagesordnungspunkt nach einer Ausschussberatung und einstimmiger Ausschussempfehlung

pro Fraktion	max. 5 Minuten
pro fraktionsloses Mitglied	max. 3 Minuten

c) zur Beratung des ordentlichen Haushalts

(1) pro Fraktion	max. 16 Minuten
(2) pro Fraktion mit mehr als 15 Mitgliedern	max. 20 Minuten
(3) pro fraktionsloses Mitglied	max. 3 Minuten.

Dabei ist die Begründung eines Fraktionsantrags auf die Redezeit anzurechnen.

(2)

Die Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete können sich gegenseitig Redezeit übertragen.

(3)

Die oder der Vorsitzende des Kreistags kann diese Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahe legt. Eine Beschlussfassung durch den Kreistag bleibt hiervon unberührt.

(4)

Ergreift eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion für nicht mehr als 3 Minuten das Wort. Diese Regelung findet für fraktionslose Abgeordnete entsprechend Anwendung.

### **§ 32 Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte**

(1)

Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Gegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie oder er hatte bisher lediglich als Antragstellerin oder als Antragsteller oder Berichterstatterin bzw. Berichterstatter das Wort.

(2)

Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die oder der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist einer Rednerin oder einem Redner, die oder der den Antrag begründen und einer Rednerin oder einem Redner, die oder der dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(3)

Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

### **§ 33 Abstimmung**

(1) Abstimmungen werden durch die Glocke des Präsidiums deutlich angekündigt.

(2)

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3)

Der Kreistag stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.

(4)

Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 Abs. 5 HKO i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 2 HGO sowie § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.



(5)

Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrags fest und lässt darüber abstimmen.

(6)

Die oder der Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass der Kreistag mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen beschließt. Sie oder er fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er nach ablehnenden Stimmen fragen.

(7)

Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt; in diesem Fall ist die Stimmabgabe jeder Kreistagsabgeordneten und jedes Kreistagsabgeordneten in der Niederschrift zu vermerken.

(8)

Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter macht das Ergebnis der Abstimmung erst nach Einigung im Präsidium öffentlich bekannt.

Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt sie oder er die Abstimmung sogleich wiederholen.

## **§ 34 Wahlen**

(1)

Führt der Kreistag Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 32 HKO i.V.m. § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 33 Abs. 2 HKO i.V.m. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2)

Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende. Sie oder er soll sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin oder als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3)

Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 42 dieser Geschäftsordnung) festzuhalten.

## **§ 35 Berichts Antrag**

(1)

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder im Einzelfall aus speziellem Anlass können Berichts anträge bezüglich der gesamten Verwaltung des Landkreises und der Geschäftsführung des Kreisausschusses in den Kreistag eingebracht werden. Der Antrag muss als „Berichts antrag“ bezeichnet sein und sich auf ein bestimmtes Sachthema beschränken. Im Übrigen gilt § 21 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(2)

Fraktionen können Berichtsanhträge in den Kreistag einbringen mit denen sie vom Kreisausschuss zu einem zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, einen Bericht begehren. Die Anträge sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder einem ihrer oder seiner Stellvertreter unterzeichnet und als „Berichtsanhtrag“ bezeichnet sein. Hinsichtlich der Fristen gilt § 21. Der Antrag wird den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zugestellt.

(3)

Die oder der Vorsitzende leitet den Berichtsanhtrag nach Beschlussfassung durch den Kreistag an den Kreisausschuss zur Beantwortung.

(4)

In der Sitzung erhält nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zunächst die Antragstellerin oder der Antragssteller das Wort zur Verlesung und Begründung. Die Fraktionen können hierzu per Änderungsanhtrag (§ 23 dieser Geschäftsordnung) weitere Fragen stellen.

(5)

Die Beantwortung durch den Kreisausschuss soll in der der Beschlussfassung folgenden Sitzung des Kreistags erfolgen. Ihr kann eine Aussprache folgen.

(6)

Eine Beschlussfassung über den Gegenstand des Antrages darf nur stattfinden, wenn dies zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags in Abänderung der Tagesordnung beschließen. Unberührt bleiben Beschlüsse, wonach eine weitere Prüfung durch den Kreisausschuss oder einen Kreistagsausschuss erfolgen soll.

## **§ 36 Kleine Anfragen, Fragestunde**

(1)

Kreistagsabgeordnete können schriftliche Anfragen an den Kreisausschuss bei der oder dem Vorsitzenden einbringen (Kleine Anfragen). Die Anfragen müssen sich auf ein bestimmtes Sachthema beschränken; sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, dass sie vom Kreisausschuss in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 2 verstoßen, weist die oder der Vorsitzende zurück. Geht die Anfrage mindestens **10 Tage** vor der anstehenden Sitzung des Kreistags ein, ist sie in dieser, andernfalls in der nächstfolgenden Sitzung durch den Kreisausschuss zu beantworten.

(2)

Anfragen nach Abs. 1 werden zu Beginn einer Sitzung im Rahmen einer max. 30 Minuten dauernden Fragestunde ohne Erörterung beantwortet. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion noch je eine Zusatzfrage gestellt werden.

(3)

Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagsitzung als Anlage beizufügen.

(4)

Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bei der Einreichung erklären, dass sie oder er nur

eine schriftliche Beantwortung wünscht.

### **§ 37 Zwischenfragen**

Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertung enthalten. Die Redezeit ist für die Dauer der Fragestellung und der Beantwortung unterbrochen.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendparlamentes**

Bleibt einer parlamentarischen Initiative vorbehalten.

## **c) Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 39 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1)

Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistags und übt das Hausrecht aus. Ihrer oder seiner Ordnungsgewalt und ihrem oder seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistags in den Sitzungsräumen aufhalten.

(2)

Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 40 Sachruf und Wortentziehung**

(1)

Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann das Wort entziehen, wenn sie oder er den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und dieser erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2)

Die oder der Vorsitzende kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, die oder der es eigenmächtig ergriffen hatte.

(3)

Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 41 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss**

(1)

Die oder der Vorsitzende kann eine Kreistagsabgeordneten, einen Kreistagsabgeordneten oder ein Mitglied des Kreisausschusses bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2)

Die oder der Vorsitzende kann eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für den Rest der Sitzung ausschließen.

(3)

Die oder der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung des Kreistags anrufen. Diese ist ohne vorherige Aussprache in der laufenden Sitzung zu treffen.

## **3. Sitzungsniederschrift, Offenlegung**

### **§ 42 Niederschrift**

(1)

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2)

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3)

Die Niederschrift wird ab dem vierzehnten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Landratsamt, zur Einsichtnahme offen gelegt. Gleichzeitig sind den Kreistagsabgeordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den einzelnen Abgeordneten zuvor vereinbart wurde.

(4)

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis fünf Tage vor der darauf folgenden Sitzung des Kreistags bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Sie sind auf jeden Fall möglich bis zu 14 Tagen nach der Offenlegungsfrist. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der folgenden Sitzung. Für die Fristwahrung ist das Senden eines Faxes, Computerfaxes oder einer Email ausreichend. Das Original ist alsbald nachzureichen.

(5)

Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

(6)

Über die Sitzung des Kreistags wird eine Tonaufzeichnung gefertigt. Sie ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder und jedem Kreistagsabgeordneten in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 -bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit- abgehört werden. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung binnen 6 Monaten gelöscht.

## **IV. Geschäftsführung der Ausschüsse**

### **§ 43 Aufgaben der Ausschüsse**

(1)

Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten. Sie legen ihm hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatterin bzw. Berichterstatter) haben dem Kreistag den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.

(2)

Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann er die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

(3)

Die Ausschüsse können beschließen, andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich unter Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" der nächstfolgenden Ausschusssitzung zu behandeln

(4)

Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

(5)

In den Fachausschüssen (alle Ausschüsse außer dem Haupt- und Finanzausschuss) sind im Zuge der Haushaltsberatungen die jeweiligen Aufgabenbereiche des Ausschusses betreffenden Abschnitte des Haushaltes und die dazu vorliegenden Änderungsanträge zu beraten, soweit die Fraktionen dies für ihre Anträge ausdrücklich beantragen.

### **§ 44 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung**

(1)

Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben der oder dem Kreistagsvorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

(2)

Die oder der Kreistagsvorsitzende beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.

(3)

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4)

Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

(5)

Ein Finanzausschuss ist zu bilden (§ 33 Satz 2 HKO).

### **§ 45 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

(1)

Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss fest und lädt ein.

(2)

Die Ladung zur Ausschusssitzungen ist muss den Mitgliedern des Ausschusses mindestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. In eiligen Fällen muss die Ladung spätestens am Tag vor der Ausschusssitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladung zu Ausschusssitzungen ist am 7. Tag vor dem Sitzungstag bei der Post aufzugeben.

(3)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 15 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4)

Im Übrigen finden die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 17 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### **§ 46 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen in den Ausschusssitzungen**

(1)

Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Kreistags und die Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2)

Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie oder er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3)

Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. Die Ausschüsse können darüber

hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen.

(4)

Sonstige Abgeordnete können auch an nicht-öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(5)

Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen und ihnen Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

### **§ 47 Wahlvorbereitungsausschuss**

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 38 HKO.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Kreisverwaltung/Sitzungsdienst**

(1)

Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und des Ältestenrats sowie der damit verbundene Schriftverkehr der oder des Vorsitzenden dieser Organe geschieht unter Federführung des für den Sitzungsdienst zuständigen Sachgebietes der Kreisverwaltung. Darüber hinaus steht dieses Sachgebiet der oder dem Kreistagsvorsitzenden zur Erfüllung ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2)

Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des für den Sitzungsdienst zuständigen Sachgebietes der Kreisverwaltung ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit der oder dem Kreistagsvorsitzenden einvernehmlich geregelt werden.

### **§ 49 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen von der Geschäftsordnung**

(1)

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende. Sie oder er kann bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten den Ältestenrat hinzuziehen oder einen Beschluss des Kreistags herbeiführen. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Kreistag.

(2)

Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.09.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der 7. Änderung vom 03.11.1999 außer Kraft.